

Satzung

über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm

Aufgrund der §§ 21 und 22 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 05.10.1954 (GVBl. S. 117) und in Verbindung mit der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23.02.1961 (GVBl. S. 37), wird nach amtlicher Bekanntmachung, dass der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 31. März 1961 bis einschließlich 14. April 1961 öffentlich ausliegt, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Nieder-Olm vom 13.04.1961, nachdem das Landratsamt Mainz in Oppenheim als Aufsichtsbehörde, mit Verfügung vom 02.05.1961 (Az: Bo/Rei) keine Bedenken erhoben hat, folgende Satzung, geändert durch 1. Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof vom 1. März 1972 (siehe Anlage 1), geändert durch 2. Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof vom 3. November 1977 (siehe Anlage 2), geändert durch 3. Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof vom 11.12.2001, geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 20.04.2012, beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Nieder-Olm, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung Nieder-Olm, im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Nieder-Olm wohnten, auf Wunsch hier beigesetzt werden wollen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind während den festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen, der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 6

- (1) Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:
 - a) das Rauchen und Lärmen
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist
 - c) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden
 - d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - f) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 - g) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
 - i) das Mitführen von Tieren
 - j) das Mitführen von Fahrrädern
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Aufsicht und Verantwortung betreten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an der Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Die Genehmigung zur Bestattung einer Leiche wird durch die Ortpolizeibehörde erst erteilt, nachdem ein von einem approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis über das Ableben der Person vorgelegt und die Anzeige des Sterbefalles bei dem zuständigen Standesbeamten nachgewiesen worden ist.
- (2) In Fällen des § 159 StPO wird die Bestattungsgenehmigung durch die Ortpolizeibehörde nur erteilt, wenn die Bestattung durch die Staatsanwaltschaft oder durch den Amtsrichter schriftlich genehmigt worden ist. Die Bestattungsgenehmigung nach § 159 StPO kann die Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung ersetzen.

- (3) Soll eine Leiche nicht an dem Bestattungsort des Sterbeortes bestattet werden, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23.02.1961 an Stelle der Todesbescheinigung der Leichenpass.
- (4) Die Ortspolizeibehörde gibt die Vordrucke für die Todesbescheinigungen unentgeltlich ab.
- (5) Die Bestattung einer Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen, muss jedoch vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.
- (6) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Leichenhalle zu überführen. Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag eines Angehörigen des Verstorbenen hiervon eine Ausnahme zulassen, wenn nach einem ärztlichen Zeugnis gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehaus bis zum Bestattungstermin keine Bedenken bestehen und die Leiche in einem Raum untergebracht wird, der nicht gleichzeitig zum Wohnen, Schlafen, Arbeiten oder zu Wirtschaftszwecken benutzt wird.

Für die Einhaltung der Bestimmungen sind die Angehörigen des Verstorbenen verantwortlich. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23.02.1961 findet Anwendung.

- (7) Tag und Stunde der Beerdigung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Antragsteller und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt.
- (8) Die Friedhofshalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (9) Das Betreten der Friedhofshalle und der Leichenzellen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (10) Die Särge werden vor dem Herausragen aus der Leichenzelle zur Friedhofshalle bzw. zur Beerdigung geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Zelle zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (11) Die Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenzellen gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die vorher das Gesundheitsamt hierzu zu hören hat, vorübergehend nochmals geöffnet werden. Säрге von Leichen, welche von auswärts kommen, unterliegen den gleichen Bestimmungen (siehe § 14 Abs. 1 Ziff. 4 der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23.02.1961, GVBl. S. 37).

§ 9

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,20 m.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber

A. Reihengräber

§ 11

- (1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

- (2) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
- b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,50 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,30 m

§ 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes sind unzulässig.

§ 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet werden.

B. Wahlgräber

§ 14

- (1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungsfrist wird auf 30 Jahre festgesetzt.

- (2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühren verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 15

Wahlgräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Einwilligung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

C. Aschenbeisetzungen

§ 16

Aschenbeisetzungen bedürfen der besonderen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden. Die Urnen müssen beigesetzt werden.

§ 17

- (1) Für Aschenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
- a) sämtliche Arten von Grabstätten,
 - b) besondere Aschenstätten in den Urnengärten, welche je nach Anordnung der Friedhofsverwaltung als Familienstellen oder Reihenstellen abgegeben werden,
 - c) Urnenstelen für die Beisetzung von zwei Aschenkapseln mit Überurnen oder drei Aschenkapseln pro Urnennische.

Die Beisetzung nach Buchstabe a und b ist nur unterirdisch gestattet.

- (2) Die unterirdische Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

§ 18

In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

§ 19

Als Familienstellen werden Aschenstätten von verschiedener Größe und Anordnung vorgesehen. Jeder Platz wird planmäßig nach Lage und Nummer verzeichnet.

Soweit die Größe der Aschenbehälter es zulässt, dürfen, auf den Quadratmeter gerechnet, unterirdisch insgesamt bis 4 Aschenbehälter von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

§ 20

Als Reihenstellen werden Aschenstätten zur Beisetzung von höchstens 2 Aschenbehälter Verstorbener einer Familie abgegeben. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

Die Größe beträgt 0,5 m².

§ 21

Über die Anlegung umfangreicher Urnenplätze, mit denen gleichzeitig die Errichtung besonderer Bauwerke verbunden ist, werden mit den Erwerbern für jeden Fall Verträge geschlossen.

§ 22

- (1) Das Nutzungsrecht an der Aschenfamilienstätte erlischt 30 Jahre nach der Erwerbung. Erneuerung des Nutzungsrechtes ist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zulässig.
- (2) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf die Stätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist unzulässig.

§ 23

- (1) Der Ablauf der Ruhefrist für das belegte Reihengrab oder der Nutzungszeit bei Familiengräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste.
- (2) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24

- (1) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.
- (2) Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 25

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vor-

schriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen.

- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.

§ 26

Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 27

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 28

- (1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) trotz Aufforderung nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 29

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 30

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Pflanzen nicht über 2 m.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Abfälle dürfen nur in die auf dem Friedhof dafür aufgestellten Behälter oder auf dem Sammelplatz außerhalb des Friedhofs gelegt werden.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (6) a) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Es sind nur gravierte Schriften zulässig.
Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergibt.

b) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten, Bildern oder sonstigen Verzierungen.
Zusätzliche Grabausstattung darf nur auf der davor aufgestellten Blumenbank aufgestellt bzw. abgelegt werden.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache entfernt.

§ 31

Die Instandsetzung der Hauptwege auf dem Friedhof geschieht durch die Gemeinde. Die Unterhaltung der Pfade zwischen den Gräbern ist Sache der Grabinhaber.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 32

- (1) Neupflanzungen von Ligusterhecken sollen nicht vorgenommen werden.
- (2) Am Tage vor allen gesetzlichen Sonn- und kirchlichen Feiertagen ist jegliche Arbeit auf dem Friedhof verboten.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensregeln zu erlassen.

§ 34

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5)
3. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7)
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der derzeitigen Fassung findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 35

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 36

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Satzungen außer Kraft.

Nieder-Olm, 13. April 1961

Taulke
Ortsbürgermeister

1. Satzung

zur Ergänzung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm

vom 13.04.1961

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23.02.1961 (GVBl. S. 37) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.02.1972 für den Teil des neu angelegten Friedhofes (Waldfriedhof) in Ergänzung der seitherigen Friedhofssatzung vom 13.04.1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gemeindefriedhof wird um 25 Familiengräber und 85 Einzelgräber erweitert. Das zu erweiternde Teilstück wird als Waldfriedhof angelegt.

Es gelten hierfür folgende Gestaltungsvorschriften:

§ 2

Die Gräber haben folgende Maße:

a) Einzelgräber

Länge	2,25 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,30 m

b) Familiengräber

Länge	2,25 m
Breite	2,00 m
Abstand	0,30 m

§ 3

Bei der Erstellung von Grabmälern sind folgende Maße zu beachten:

a) Einzelgräber

Grabmäler bis zu einer Breite von	0,70 m
und einer Höhe bis zu	0,90 m einschließlich Sockel

b) Familiengräber

Grabmäler bis zu einer Breite von	1,40 m
und einer Höhe bis zu	1,00 m einschließlich Sockel

§ 4

Auf dem erweiterten Teilstück sind Grabeinfassungen nicht zugelassen. Die einzelnen Gräber werden durch Trittplatten 30 x 30 cm begrenzt, die von der Gemeinde verlegt und sodann dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Im Übrigen gilt die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm vom 13.04.1961, soweit diese keine Bestimmungen enthält, die dieser Ergänzungssatzung zuwiderlaufen.

Nieder-Olm, 1. März 1972

Dr. Kirschner
Ortsbürgermeister

2. Satzung

zur Ergänzung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm

vom 13.04.1961

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 21. Oktober 1974 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung am 6. Oktober 1977 für den neu angelegten Teil des Gemeindefriedhofes (Park- und Friedhofsanlage) folgende 2. Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm beschlossen:

§ 1

- (1) Der Gemeindefriedhof wird um 160 Einzelgrabstätten und 40 Urnengrabstätten erweitert.
- (2) Das zu erweiternde Teilstück wird als Park- und Friedhofsanlage angelegt. Es ist unterteilt in die Abteilungen 7, 8, 9 und 10 und 2 Abteilungen für Urnengräber. Die Grabstätten der einzelnen Abteilungen sind Reihengräber und sind fortlaufend nummeriert.
- (3) Es können jeweils 2 Einzelgrabstätten zu einer Doppelgrabstätte zusammengelegt werden. Für die Grabstätten gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

§ 2

Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) Einzelgräber

Länge	2,50 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,50 m

b) Doppelgräber

Länge	2,50 m
Breite	2,25 m
Abstand	0,50 m

c) Urnengräber

Länge	0,50 m
Breite	0,50 m

§ 3

Bei der Erstellung von Grabmälern sind folgende Maße zu beachten:

a) Einzelgräber

Grabmäler bis zu einer Höhe von und einer Breite bis zu	0,90 m einschließlich Sockel 0,70 m
--	--

b) Doppelgräber

Grabmäler bis zu einer Höhe von und einer Breite bis zu	1,00 m einschließlich Sockel 1,40 m
--	--

c) Urnengräber

Schriftplatten bis zu einer Breite von und einer Länge bis zu	0,50 m 0,50 m im Winkel von etwa 45 ° angehoben
--	--

§ 4

- (1) Auf dem erweiterten Teilstück des Friedhofes sind Grabeinfassungen nicht zugelassen.
- (2) Die Höhe der Grabüberdeckung wird auf höchstens 0,20 m festgesetzt

§ 5

Im Übrigen gilt die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm vom 13.04.1961, soweit diese keine Bestimmungen enthält, die dieser Ergänzungssatzung entgegenstehen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 3. November 1977

Dr. Kirschner
Ortsbürgermeister